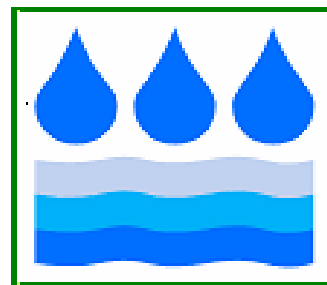


Amtsblatt



für den
**Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

1. Jahrgang

Staßfurt, 21.10.2011

Nummer 2

INHALT

1. Abwasserbeseitigungssatzung	2-27
2. Abwasserabgabensatzung	28-32
3. zentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 1	33-43
4. zentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2	44-53
5. Schmutzwasserbeitragssatzung Gebiet 1	54-65
6. dezentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 1	66-72
7. dezentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2	73-79
8. 6. Satzung zur Änderung der Satzung Beiträge und Gebühren Wasserversorgung	80
9. Verwaltungskostensatzung	81-92
10. Entschädigungssatzung	93-95

Impressum:

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

WAZV Bode-Wipper Am Schütz 2 39418 Staßfurt, www.bode-wipper.de
nach Bedarf

Satzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

(Abwasserbeseitigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine, öffentliche Einrichtungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Umfang der öffentlichen Einrichtung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht - Schmutzwasser
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Entwässerungsgenehmigung
- § 10 Entwässerungsantrag
- § 11 Einleitungsbedingungen

II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 12 Grundstücksanschluss
- § 13 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Sicherung gegen Rückstau

III Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 16 Geltungsrecht
- § 17 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 18 Einbringungsverbote
- § 19 Entleerung

IV Schlussbestimmungen

- § 20 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen
- § 21 Anzeigepflichten
- § 22 Altanlagen
- § 23 Befreiungen
- § 24 Haftung
- § 25 Zwangsmittel
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren
- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Hinweise
- § 30 Inkrafttreten

Aufgrund der § 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) und §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 18.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine öffentliche Einrichtungen

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (nachfolgend WAZV „Bode-Wipper“ genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

b) zur zentralen Ableitung von vorgeklärten Schmutzwasser in der

- Verbandsgemeinde Saale-Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

c) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalienbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben) in der

- Verbandsgemeinde Saale-Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

d) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Wilsleben und Winingen

e) zur zentralen Ableitung von vorgeklärten Schmutzwasser in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Wilsleben und Winingen

f) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalienbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben) in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Wilsleben und Winingen

g) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Trenn- und Mischsystem in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in der Ortschaft Winingen

als öffentliche Einrichtungen.

(2) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt, im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, der WAZV „Bode-Wipper“.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Entwässerungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

(4) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann durch Mitgliedsgemeinden oder andere Baulastträger mit Aufgaben der Vorbereitung, Durchführung und des Betriebens von öffentlichen Niederschlagswasseranlagen beauftragt werden. Diese Aufgaben und finanziellen Abgrenzungen sind gesondert zu vereinbaren.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzungen gelten nicht:

- a) für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutztem Boden aufgebracht zu werden,
- b) für unverschmutztes Wasser aus Kühlanlagen,
- c) für Grund- und Drainagewasser.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser.

(3) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(4) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Niederschlagswasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Rückhaltebecken, Fangbecken, Stauraumkanäle.

- a) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

b) Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

c) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

(5) Druckentwässerungsnetz / Druckentwässerungsleitungen:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.

(6) Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

(7) Dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind alle Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(8) Grundstücksanschluss ist in den in § 1 Abs. 1 a) und b) dieser Satzung bestimmten öffentlichen Einrichtungen die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Hauptkanal bis einschließlich Übergabeschacht auf dem Grundstück. Ist der Einbau eines Übergabeschachtes auf dem Grundstück technisch nicht möglich, endet der Anschlusskanal mit dem Übergabeschacht im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze. Bei Druckentwässerung besteht der Grundstücksanschluss aus der Druckrohrleitung von der öffentlichen Druckrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze.

(9) Grundstücksanschluss ist in den in § 1 Abs. 1 d), e) und g) dieser Satzung bestimmten öffentlichen Einrichtungen die Strecke der Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze. Bei Druckentwässerung besteht der Grundstücksanschluss aus der Druckrohrleitung von der öffentlichen Druckrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze.

(10) Der Übergabeschacht ist die Übergabestelle für das Abwasser der Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Er dient der Kontrolle, Wartung, Reinigung und der Entnahme von Abwasserproben. Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden, ist die Übergabestelle für das Abwasser die Grundstücksgrenze.

(11) Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserdurchflusses.

(12) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die dem Ableiten bzw. Behandeln (z. B. Leitungen, Kläranlagen, Sammelgruben, Rückstausicherungen, Abscheideanlagen, Hebeanlagen, Sickeranlagen, Vorbehandlungsanlagen, Schächte) des Abwassers dienen.

(13) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, sofern das Grundstück an eine öffentliche Strasse, einen öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz grenzt und der Kanal in der öffentlichen Strasse, dem öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der WAZV „Bode-Wipper“ kann auch sonstigen dinglich Berechtigten wie z. B. Nießbrauchern eine Anschlussberechtigung erteilen.

Anschlussberechtigt ist auch der Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte dessen Grundstück tatsächlich nicht an die öffentliche Strasse, einen öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz grenzt, sobald ein gesichertes Leitungsrecht vorliegt. Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang.

§ 4

Umfang der öffentlichen Einrichtung

(1) Zu den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

1. Leitungsnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem) bzw. nur ein Schmutzwasserkanal bei modifiziertem Trennsystem oder Kanälen zur Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischsystem), die Grundstücksanschlüsse, die Revisionsschächte, die Revisionseinrichtungen oder die Revisionsstücke sowie die Pumpstationen, Abwasserdruckrohrleitungen und Rückhaltebecken, Hauptleitungen des Druckentwässerungsnetzes;
2. alle Anlagen zur Behandlung des Abwassers wie die Verbandskläranlage und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WAZV „Bode-Wipper“ stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der WAZV „Bode-Wipper“ bedient;
3. Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen;
4. Steuer- und Fernwirkanlagen.

(2) Die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen enden jeweils hinter dem Übergabeschacht. Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden oder befindet sich der Übergabeschacht im öffentlichen Bereich bzw. entwässert das Grundstück über eine Druckrohrleitung endet die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage an der Grundstücksgrenze.

(3) Zur dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

I. Schmutzwasser

(1) Jeder Anschlussberechtigte kann den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht eines Grundstückes an eine bestehende Abwasserbeseitigungsanlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer und betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann in den Fällen des Absatzes 2 gewährt werden, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheit leistet.

II. Niederschlagswasser

Die Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Ein auf Ableitung von Niederschlagswasser gerichtetes Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit sich der WAZV zur Beseitigung bereit erklärt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 6 **Anschlusszwang**

I. Schmutzwasser

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.

(4) Werden die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für das Grundstück nachträglich errichtet, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet sein Grundstück innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung zum Anschluss durch den WAZV „Bode-Wipper“ an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

(5) Kleinkläranlagen, Sammelgruben u. ä. sind mit Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen.

(6) Werden an einer Erschließungsstrasse, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WAZV „Bode-Wipper“ alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten. Der WAZV „Bode-Wipper“ liefert die hierfür notwendigen Angaben.

(7) Bei Neu- und Umbauten oder veränderter Nutzung von Gebäuden muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme der Neu- und Umbauten ausgeführt sein. Der Anschluss ist rechtzeitig beim WAZV „Bode-Wipper“ zu beantragen.

II. Niederschlagswasser

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, soweit diese für das Grundstück betriebsbereit hergestellt ist.

(3) Die Bestimmungen des § 6 I Abs. 4, 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 7 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 11 vorliegt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Beim Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage umfasst der Benutzungszwang auch die Pflicht zur Überlassung des gesamten angefallenen Fäkalschlammes.

§ 8 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ganz oder teilweise ausgesprochen werden, wenn

- a) der WAZV „Bode-Wipper“ nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist und
- b) der Anschluss eines Grundstückes an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dem Anschlussberechtigten unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim WAZV „Bode-Wipper“ zu stellen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

(3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Bau, Betrieb und Nutzung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage.

§ 9 Entwässerungsgenehmigung

(1) Der WAZV „Bode-Wipper“ erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussberechtigten schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der WAZV „Bode-Wipper“ entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussberechtigte zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussberechtigten. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 11 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann dem Anschlussberechtigtem die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Anschlussberechtigte eine regelmäßige Überwachung durch den WAZV „Bode-Wipper“ zu dulden hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WAZV „Bode-Wipper“ sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 10 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim WAZV „Bode-Wipper“ einzureichen

- a) einen Monat nach schriftlicher Aufforderung zur Antragstellung durch den WAZV „Bode-Wipper“ bei der abwasserseitigen Erschließung des Straßenzuges
- b) zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird
- c) zwei Monate vor geplanten Beginn bei allen anderen abwasserrelevanten Vorhaben des Anschlussberechtigten.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

1. Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, bei Wohnbebauung insbesondere Anzahl der Wohneinheiten und Bewohner
- Verbleib des Regenwassers (Versickerung, Speicherung, Ableitung, Nutzung als Brauchwasser)

2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,

3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,

4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Ort, Strasse, Hausnummer, Flur und Flurstück
- Gebäude und befestigte Flächen
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Grundstücksleitungen und Übergabeschächte
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,

5. Die Einschätzung der Vollgeschossanzahl gemäß § 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
2. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Ort, Strasse, Hausnummer, Flur und Flurstück
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.

(5) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 11 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die in Abs. 2 – 13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die Werte niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,

- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren,
- wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
- das in öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehrlicht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Silagesickersaft, Latices, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gipsbinder, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 -10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Kondensate aus Brennwärtekesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung ≤ 25 kW; Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung ≤ 25 kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;

- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
- Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV -) in der Neufassung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321 ff.) - insbesondere § 46 Abs. 4 - entspricht.

(6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 9 Abs. 3 vorzulegen.

(7) Abwässer - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35° Celsius (DIN 38404 - C 4)
- b) pH-Wert wenigstens 6,5(DIN 38404 - C 5) höchstens 10,0
- c) absetzbare Stoffe nach 0,5 Std.(DIN 38409 - H 9-2) Absetzzeit
 - biologisch nicht abbaubar 1,0 ml/l
 - biologisch abbaubar 10,0 ml/l
 - bei toxischen Metallhydroxiden 0,3 ml/l

d) Chemischer Sauerstoffbedarf CSB 1.000 mg/l

e) Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB₅ 500 mg/l

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19) 100 mg/l

- b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngrösse 10 (> NG 10) führen:
 gesamt (DIN 38409 - H 17) 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19) 50 mg/l
 DIN 1999 Teil 1 – 6 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäÙem Betrieb erreichbar.

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 – H 18) 20,0 mg/l

- c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409 - H 14) 1,0 mg/l

4. Organische Stoffe

- a) LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301)
 (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL) 0,5 mg/l
- b) LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301) 0,1 mg/l
- c) Benzol (DIN 38407 – F 9) 0,005 mg/l
- d) Toluol (DIN 38407 – F 9) 0,05 mg/l
- e) Xylol (DIN 38407 – F 9) 0,06 mg/l
- f) Ethylbenzol (DIN 38407 – F 9) 0,05 mg/l
- g) Phenol (DIN 38409 – H 16-2) 0,05 mg/l
- h) Styrol (DIN 38407 – F 9) 0,06 mg/l
- i) BTX (DIN 38407 – F 9)
 (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol) 0,1 mg/l
- j) PAK EPA-Verfahren mit HPLC 0,05 mg/l

(Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) (DIN 38407 – F 8)

5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407 - F 9): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon (DIN EN ISO 11885) (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (DIN EN ISO 11969) (As)	0,1 mg/l
c) Barium (DIN EN ISO 11885) (Ba)	2,0 mg/l
d) Blei (DIN 38406 – E 6-2) (Pb)	1,0 mg/l
e) Cadmium (DIN EN ISO 5961) (Cd)	0,1 mg/l
f) Chrom 6 wertig (DIN 38405 – D 24) (Cr-VI)	0,2 mg/l
g) Chrom, gesamt (DIN EN ISO 11885) (Cr)	1,0 mg/l
h) Cobalt (DIN EN ISO 11885) (Co)	2,0 mg/l
i) Kupfer (DIN EN ISO 11885) (Cu)	1,0 mg/l
j) Nickel (DIN EN ISO 11885) (Ni)	1,0 mg/l
k) Quecksilber (DIN EN 1483) (Hg)	0,05 mg/l
l) Selen (DIN 38405 – D 23-2) (Se)	1,0 mg/l
m) Silber (DIN EN ISO 11885) (Ag)	0,5 mg/l
n) Zink (DIN EN ISO 11885) (Zn)	5,0 mg/l
o) Zinn (DIN EN ISO 11885) (Sn)	1,0 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) (DIN EN ISO 11885)	
keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und – reinigung auftreten.	

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405 – D 13-2) (CN)	1 mg/l
b) Cyanid, gesamt (DIN 38405 – D 13-1) (CN)	20 mg/l

c) Fluorid (DIN 38405 – D 4-2) (F)	50 mg/l
d) Phosphorverbindungen (DIN EN ISO 11885) (P)	15 mg/l
e) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N) (DIN EN ISO 11732)	80 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
f) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (N02-N) (DIN EN 26777)	10 mg/l
g) Sulfat (DIN EN ISO 10304-2) (SO ₄)	600 mg/l
h) Sulfid (DIN 38405 – D 27) (S)	2 mg/l
8. Weitere organische Stoffe	
a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) (DIN 38409 - H 16-2 und DIN 38409 - H 16-3)	100 mg/l
b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen (DIN 38404 - C 1-1 und DIN 38404 - C 1-2) Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Klär- anlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	
9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (-II) – Sulfat, Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 – G 24)	
	100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

(8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Anschlussberechtigten so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom WAZV „Bode-Wipper“ durchgeführt werden kann.

(9) Zur Kontrolle der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in

öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen können im Jahresverlauf eine oder mehrere qualifizierte Stichproben aus dem Abwasserstrom entnommen werden. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den WAZV „Bode-Wipper“ durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

(10) Abwasser darf in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nur dann eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte dieser Satzung eingehalten werden. Soweit der WAZV „Bode-Wipper“ höhere Einleitungsgrenzwerte genehmigt, ist für dieses Abwasser eine Starkverschmutzergebühr gemäß zentraler Abwassergebührensatzung zu entrichten. Die Einleitgrenzwerte gelten für das Abwasser, nach dem es eine eventuell notwendige Abwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen um Einleitungsgrenzwerte einzuhalten.

(11) Höhere Einleitwerte gemäß Absatz (10) zweiter Absatz werden lediglich für

- Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)
- Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅)

zugelassen.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

Die Starkverschmutzergebühr ist als Schmutzwassergebühr grundsätzlich dann zu entrichten, wenn die mittlere Konzentration des nachstehenden Abwasserinhaltsstoffes den folgenden Schwellenwert übersteigt.

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| - CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) | 1.000 mg/l |
|-------------------------------------|------------|

(12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäss den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Der WAZV „Bode-Wipper“ kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem WAZV „Bode-Wipper“ schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäss den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Anschlussberechtigte oder der Betreiber der Anlage den WAZV „Bode-Wipper“ unverzüglich zu unterrichten.

(13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet, ist der WAZV „Bode-Wipper“ berechtigt, auf Kosten des Anschlussberechtigtes die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage haben. Auf Antrag können weitere Grundstücksanschlüsse zugelassen werden. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses bestimmt der WAZV „Bode-Wipper“.

(2) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann auch für unbebaute Grundstücke einen Grundstücksanschluss errichten.

(3) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussberechtigten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.

(4) Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch den WAZV „Bode-Wipper“ hergestellt.

(5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussberechtigte den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussberechtigte kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(6) Der WAZV „Bode-Wipper“ hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.

(7) Der Anschlussberechtigte darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 13

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussberechtigten nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Ist für das Ableiten des Abwassers ein ausreichendes natürliches Gefälle nach DIN 1986 nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung o. ä. nicht sicher beseitigt werden kann, so muss der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen. Der Anschlussberechtigte ist für die Planung, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage einschließlich einer eventuell erforderlichen Abwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich.

(3) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann in begründeten Fällen verlangen, dass ein Mess- oder Probenahmeschacht zu erstellen ist. Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage sind auch etwa erforderliche oder vorhandene Vorbehandlungs- und Speicheranlagen.

(4) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf in der Regel nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem WAZV „Bode-Wipper“ die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WAZV „Bode-Wipper“ in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis

die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WAZV „Bode-Wipper“ fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussberechtigten in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Anschlussberechtigte auf Verlangen des WAZV „Bode-Wipper“ auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussberechtigten eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Anschlussberechtigte ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den WAZV „Bode-Wipper“. Die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

(8) Führt der WAZV „Bode-Wipper“ aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckrohrleitung durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie Pumpenschacht, Schaltanlage und zugehörige Anschlussleitung bis an die Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, instandzuhalten und ggf. zu erneuern. Bei einem Schmutzwasseranschluss mittels Druckentwässerung ist ein Pumpenschacht mit einer lichten Weite von mind. 80 cm zu errichten. Das Material des Schachtes ist nach dem Belastungsgrad zu wählen. Die Abdeckung muss unbelüftet sein und einen Durchmesser von mind. 60 cm aufweisen. Die Tragkraft der Abdeckung richtet sich nach dem Belastungsgrad. Zur Anhebung des Druckes ist eine Pumpe mit Schneidvorrichtung, Rückflussverhinderer, Absperrschieber und Vakuumbrecher einzubauen. Die Förderhöhe der Pumpe wird vom WAZV „Bode-Wipper“ vorgegeben. Die Lage des Pumpenschachtes auf dem Gelände kann frei gewählt werden. Für eine fachgerechte Wartung nach den Angaben des Herstellers ist zu sorgen.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Dem WAZV „Bode-Wipper“ oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen frei zugänglich sein.

(2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§15 Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

(2) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn

- ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
- die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
- (bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen) der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z. B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
- (bei fäkalienfreiem Abwasser) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 16 Geltungsbereich

Der WAZV „Bode-Wipper“ nimmt nach dieser Satzung im Entsorgungsgebiet die Abfuhr einschließlich Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen vor.

§ 17 Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind gemäß den Regeln und dem Stand der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie müssen dauerhaft dicht und korrosionsbeständig ausgebildet sein. Auf Verlangen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, einen Dichtheitsnachweis vorzulegen.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Dazu muss insbesondere die Entnahmeöffnung für das zu entnehmende Abwasser bzw. den zu

entnehmenden Schlamm frei zugänglich sein und einen für die Entnahme ausreichenden Durchmesser haben.

(3) Die Mindestgröße von Sammelgruben beträgt 5 m³ Nutzinhalt. Bei mehr als zwei angeschlossenen Einwohnern ist der Nutzinhalt je zusätzlicher Person um 2,5 m³ zu erweitern. Bei bestehenden Anlagen kann die Anpassung des Nutzinhalts unter Fristsetzung angeordnet werden. In besonderen Ausnahmefällen kann ein geringeres Volumen zugelassen werden.

(4) Für die Überwachung gilt § 14 sinngemäß.

§ 18 Einbringungsverbote

Für dezentrale Anlagen gelten die Einleitungsbedingungen gemäß § 11.

§ 19 Entleerung

(1) Kleinkläranlagen werden vom WAZV „Bode-Wipper“ oder seinen Beauftragten regelmäßig entsprechend den Herstellerangaben entschlammte. Zu diesem Zweck ist dem WAZV „Bode-Wipper“ oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Der angefallene Fäkalschlamm wird der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

(2) Abflusslose Sammelgruben werden vom WAZV „Bode-Wipper“ oder seinen Beauftragten bei Bedarf geleert. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 5 Werkzeuge vorher - beim WAZV „Bode-Wipper“ die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Dem WAZV „Bode-Wipper“ oder seinen Beauftragten ist hierzu der ungehinderte Zutritt zu gewähren. Das entnommene Abwasser wird der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Vertretern oder Beauftragten des WAZV „Bode-Wipper“ oder mit Zustimmung des WAZV „Bode-Wipper“ betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig.

§ 21 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Anschlussberechtigte dies unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, so ist der WAZV „Bode-Wipper“ unverzüglich zu unterrichten
- (3) Der Anschlussberechtigte hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussberechtigte dies unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitzuteilen.

§ 22 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zum Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage auf seine Kosten außer Betrieb zu nehmen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WAZV „Bode-Wipper“ den Anschluss auf Kosten des Anschlussberechtigten.

§ 23 Befreiungen

- (1) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann von den Bestimmungen in §§ 9 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 24 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WAZV „Bode-Wipper“ von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WAZV „Bode-Wipper“ geltend machen.

(2) Wer entgegen § 20 unbefugt Einrichtungen von Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Anschlussberechtigte haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WAZV „Bode-Wipper“ durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem WAZV „Bode-Wipper“ den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;

3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Anschlussberechtigte einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WAZV „Bode-Wipper“ schuldhaft verursacht worden sind.

(7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 25 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 215) ein Zwangsgeld bis zu EURO 500.000 angedroht und festgesetzt werden.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anschließen lässt;
2. § 7 das bei ihm anfallende Abwasser bzw. den bei ihm anfallenden Fäkalschlamm nicht oder nicht vollständig der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuführt;
3. dem nach § 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
4. § 10 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. den Einleitungsbedingungen in §§ 11 und 18 die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen benutzt;
6. § 13 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 13 Abs. 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 17 Abs. 1 den Dichtheitsnachweis nicht erbringt
9. § 14 Beauftragten des WAZV „Bode-Wipper“ nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

10. § 19 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 11. § 19 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 12. § 19 Abs. 3 verhindert, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann;
 13. § 20 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse bis zu EURO 10.000, geahndet werden.

§ 27

Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge, für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungsbeiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 28

Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 10 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 19.10.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.02.2005 außer Kraft.

Staßfurt, den 19.01.2011

Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Satzung

**des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Bode-Wipper“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabepflichtige
- § 3 Entstehung Abgabeschuld
- § 4 Abgabemaßstab und Abgabensatz
- § 5 Veranlagungszeitraum
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Billigkeitsmaßnahmen
- § 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 13 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl.LSA S. 580), in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 18.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ wälzt die Abwasserabgabe, für die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Direkteinleiter) und für die er gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt abwasserabgabepflichtig ist, ab.
- (2) Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe (Abwasserabgabe).
- (3) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich
 - (a) rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird,
 - (b) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides das Abwasser auf dem Grundstück einleitet. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstücks auch Einleiter i.S.d. Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den Verband.

§ 4
Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
- (2) Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30.Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
- (3) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 5
Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabenschuld entstanden ist.

§ 6
Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. die von ihm Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - d) entgegen § 8 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die jeweiligen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 10.10.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.05.2010 außer Kraft.

Staßfurt, den 19.01.2011

Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Satzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Bode-Wipper“
über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

(zentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 1)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Starkverschmutzergebühr
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Erhebungszeitraum
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit
- § 10 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 18.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (nachfolgend WAZV „Bode-Wipper“ genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen)

1. zur zentralen Schmutzwasserentsorgung in der
 - Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
 - Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
 - Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

2. zur Ableitung des in Kleinkläranlagen vorbehandelten Schmutzwassers in Niederschlagswasserkanälen in der
 - Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
 - Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
 - Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Satzung über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung).

(2) Der WAZV „Bode-Wipper“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs. (1).

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

Die Gebühr wird für die Beseitigung von Abwasser berechnet, getrennt nach Grundgebühr und Mengengebühr.

I. Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(1) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmesseinrichtung.

(2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom WAZV „Bode-Wipper“ unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v.g. Wasserzähler werden durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungs-anlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes unter Angabe der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen beim Verband einzureichen. Das bestimmte Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler wird durch den WAZV „Bode-

Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Verband kann vom Antragsteller, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Antragsteller die Kosten trägt.

Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.

II. Die Schmutzwassergebühr für das Einleiten von in Kleinkläranlagen vorgeklärtem Abwasser wird nach der Einleitungsmenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten die Abwassermengen nach I Abs. (1); (2); (3) und (4).

III. Kostenerstattungen für sonstige erbrachte Leistungen im Bereich der Abwasserentsorgung bemessen sich nach dem Kostenaufwand auf der Grundlage einer Kalkulation.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr beträgt bei der

1. zentralen Schmutzwasserentsorgung	1,96 €/m ³
2. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle	1,04 €/m ³ .

(2) In der Gebühr gemäß Abs. (1) Punkt 1. und 2. ist die an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichtende Abwasserabgabe enthalten.

(3) Zusätzlich zur Mengengebühr gemäß Abs. (1) Punkt 1. und 2. wird eine Grundgebühr in Höhe von monatlich 4,09 €/wirtschaftliche Einheit erhoben.

(4) Die wirtschaftlichen Einheiten (WE) werden wie folgt ermittelt:

V. Wohnhausbereich	(nach Wohnungseigentumsgesetz)
- Einfamilienhaus	1 WE
- Zweifamilienhaus	2 WE
- Mehrfamilienhaus je Wohnungseinheit	1 WE
- Wochenendhäuser, Bungalow und ähnliche	1 WE

Entgegen dem Wohnungseigentumsgesetz werden für andere Nutzungen als Wohnung für eine wirtschaftliche Einheit festgelegt:

Kleingewerbe innerhalb von Wohnhäusern

- Ladenlokal je angefangene 500 m ²	1 WE	
- Werkstatt, Büro, Lager je		1 WE
- Anwalt - Arzt - Architekten - Steuerberater - Sonstige Büropraxen bis 10 Mitarbeiter	1 WE	
- je angefangene weitere 10 Mitarbeiter	1 WE	
- Sparkassen, Banken bis 10 Mitarbeiter		1 WE
- je angefangene weitere 10 Mitarbeiter	1 WE	
- Kirchen und Gemeindezentren		1 WE
- Kindereinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)bis 20 Kinder		1 WE
- je angefangene weitere 20 Kinder		1 WE

Schulen

- Schulen bis 100 Kinder	2 WE	
- je angefangene weitere 50 Kinder		1 WE

Sportstätten

- Sportstätte		1 WE
- Clubhaus		1 WE
- Hallenbad je angefangene 100 m ³ Beckeninhalt (auch privat im Wohnhausbereich)		1 WE

Gast- und Hotelgewerbe, Wohn- und Pflegeheime

- Gaststätten bis 20 Plätze		1 WE
- je angefangene weitere 30 Plätze		1 WE
- Hotel, Pensionen, Zimmervermietungen je angefangene 20 Betten	1 WE	
- Wohn- und Pflegeheime u. Krankenhäuser, je angefangene 10 Pflegeplätze/Krankenhausbetten		1 WE
- je angefangene 5 Appartements		1 WE

Gewerbe - Industrie - Einkaufseinrichtungen - Bürohäuser,

- Tankstelle		1 WE
- Tankstelle mit automatischer Waschanlage	2 WE	
- Landwirtschaftlicher Betrieb		
a) für den häuslichen Bereich nach den sonstigen Feststellungen für den Wohnbereich		
b) für den betrieblichen Teil, jedoch nur, wenn Abwasser eingeleitet wird		1 WE
- Einkaufseinrichtungen, Gewerbe- und Industrie- betriebe, Rathäuser, Bürohäuser bis 5.000 m ² je angefangene 500 m ² Geschossfläche	1 WE	
für die 5.000 m ² übersteigende Fläche je angefangene 1.000 m ² Geschossfläche		1 WE

Ist im Einzelfall die Bestimmung der Wirtschaftseinheiten für die gewerblichen Einrichtungen nach dieser Regelung nicht möglich, werden für die Ermittlung die dafür zutreffenden ATV-Vorschriften herangezogen.

(5) Die Gesamtsumme der Grundgebühren für ein Grundstück wird für alle Gebäude mit einem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gem. Abs. 3 und 4 ermittelt.

§ 5 Starkverschmutzerzuschlag

(1) Für die Einleitung von Abwässern, die einen CSB-Wert höher 1.000mg/l aufweisen, wird neben der Mengengebühr gem. § 4 Abs. 1 ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Der Starkverschmutzerzuschlag wird nach folgender Formel erhoben:

$$Gz = G \times \left(X \times \frac{\text{festgestellter CSB} + Y}{1000} \right) - G$$

Gz = Starkverschmutzerzuschlag in €/m³

G = allgemeine Gebühr in €/m³

X = schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil

Y = mengenabhängiger Gebührenteil“

(2) Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags werden vom WAZV „Bode-Wipper“ aus dem Probenentnahmeschacht (Einleitstelle) vier 24-Stundenmischproben über automatisch schöpfende Probenahmegeräte pro Jahr entnommen.

(3) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen (Einleitstellen) werden die Proben jeweils zeitgleich entnommen. Absatz 2 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Abflüsse der Teilströme werden durch Wasserzähler oder Abwassermengensmessgeräte gemessen. § 3 I Abs. (1), (2) und (3) Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags nicht berücksichtigt.

(4) Der für den Starkverschmutzerzuschlag maßgebende CSB-Wert wird aus der abgesetzten Probe in einem von der Oberen Wasserbehörde anerkannten chemischen Labor in mg/l gemessen.

(5) Dem Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel des nach Abs. 2 bis 3 ermittelten CSB-Wertes zugrunde gelegt.

(6) Die Mischprobenentnahmen erfolgen an unterschiedlichen Produktionstagen, die vom WAZV „Bode-Wipper“ festgelegt werden. Auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners können die Abwassermischproben häufiger entnommen werden.

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der dinglich Nutzungsberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 11 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

(2) Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald die zentrale öffentliche Abwasser- beseitigungsanlage durch den Gebührenschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Grundgebührensschuld erlischt mit dem Tag, an dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Sie wird bei Beginn oder Beendigung inmitten eines Monats durch die taggenaue Berechnung als Anteil der Monatsgrundgebührensschuld ermittelt.

(3) Die Kostenerstattungspflicht gemäß § 3 III entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung.

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührensschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Gebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 entsteht die Gebührensschuld für den bisherigen

Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Monats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

(4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 I Abs. 1, Pkt. 1 und 2), gilt als Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch des Erhebungszeitraums.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen erfolgt durch den WAZV „Bode-Wipper“ durch Bekanntgabe eines Bescheides für den Erhebungszeitraum. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend von S. 2 kann in begründeten Fällen eine spätere Fälligkeit festgelegt werden.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen, jeweils zum 1.3., 1.4., 1.5., 1.6. 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11. und 1.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungen des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. Die voraussichtliche Jahresgebühr wird aus dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person im Verbandsgebiet errechnet. Wird die Personenzahl nicht angezeigt, wird die voraussichtliche Jahresgebühr nach der letzten Jahresverbrauchsabrechnung für dieses Grundstück ermittelt.

(3) Die Gebühren und Abschlagszahlungen können mit anderen Gebühren und Abgaben erhoben werden.

§ 9a Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAZV „Bode-Wipper“ bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der WAZV „Bode-Wipper“ bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

(3) Soweit sich der WAZV „Bode-Wipper“ bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der WAZV „Bode-Wipper“ zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 I. Abs. 1 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZV „Bode-Wipper“ sowohl vom Veräußerten als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den WAZV „Bode-Wipper“ zulässig.

(2) Der WAZV „Bode-Wipper“ darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

(3) Soweit der WAZV „Bode-Wipper“ nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den WAZV „Bode-Wipper“ als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 1 dem WAZV „Bode-Wipper“ die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes anzeigt;
2. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 2; 3 keinen Wasserzähler vom Wasserversorgungsunternehmen einbauen lässt;
3. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 4 nicht ordnungsgemäß mit dem Wasserzähler umgeht;
4. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht mitteilt;
5. entgegen § 10 Abs.2 verhindert, dass der WAZV „Bode-Wipper“ bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
6. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
7. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

8. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beeinflussung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 10.000,00 geahndet werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

1. Diese Abgabensatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die zentrale Abwassergebührensatzung vom 19.10.2004 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.09.2009 außer Kraft.

Steißfurt, den 19.01.2011

Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Satzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Bode-Wipper“
über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

(zentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gebührenmaßstäbe für die zentrale Schmutzwasser – und Niederschlagswasserentsorgung
§ 4	Gebührensätze
§ 5	Beauftragung Dritter
§ 6	Gebührenpflichtige
§ 7	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 8	Erhebungszeitraum
§ 9	Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Billigkeitsregelungen
§ 11	Auskunfts- und Anmeldepflicht
§ 12	Anzeigepflicht
§ 13	Datenverarbeitung
§ 14	Ordnungswidrigkeiten
§ 15	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 18.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (nachfolgend WAZV „Bode-Wipper“ genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen)

1. zur zentralen Schmutzwasserentsorgung im Trenn- und Mischsystem in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

2. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels vorgeschalteter Kleinkläranlagen auf den Grundstücken in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

3. zur zentralen Niederschlagwasserbeseitigung im Trenn- und Mischsystem

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

- Stadt Aschersleben nur in der Ortschaft Winningen

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Satzung über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung).

(2) Der WAZV „Bode-Wipper“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs. (1).

(3) Er erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren auch für Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes, für die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung anderweitig übertragen wurde.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstäbe für die zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung setzt sich aus der Grundgebühr und der verbrauchsbezogenen Gebühr zusammen.

a) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung durch die zentrale öffentliche Abwasseranlage wird bei Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke), nach der Anzahl der Wohneinheiten berechnet. Bei sonstigen Grundstücken (insbesondere Gewerbegrundstücken, Grundstücken für Schulen oder sonstige öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücken, etc.) wird die Grundgebühr gestaffelt nach der Dimensionierung des Wasserzählers erhoben.

b) Die Abwassergebühr für die tatsächliche Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage (verbrauchsbezogene Gebühr) wird nach der Abwassermenge bemessen, die in diese Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

aa) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

(1) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

(2) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

(3) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmesseinrichtung.

bb) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

cc) Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchst. b) aa) (2) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 8 Abs. 1) innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v.g. Wasserzähler werden durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

dd) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraums beim Verband einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch die vom zuständigen Wasserversorger bereitgestellten, installierten und verplombten Wasserzähler geführt werden. Die Kosten des Nachweises und des Einbaus hat der Gebührenschuldner zu tragen.

Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis zu stellen ist, abgesetzt.

Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(2) Für die tatsächliche Einleitung von vorgereinigtem Schmutzwasser einer Dreikammerkläranlage in die zentrale öffentliche Abwasseranlage wird eine verbrauchsbezogene Kanalbenutzungsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in diese Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

Für die Bemessung des in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangten Abwassers gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchst. b) aa – dd) sinngemäß.

(3) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als einleitungsbezogene Gebühr erhoben und nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (versiegelte Fläche).

a) Grundstücksflächen im vorgenannten Sinne sind insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

b) Überbaute und befestigte Grundstücksflächen, deren abzuleitendes Niederschlagswasser in eine Niederschlagswassersammelgrube eingeleitet wird die einen Überlauf an das öffentliche Kanalnetz besitzt, werden bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr um 50 von 100 gemindert, wenn die Sammelgrube je angefangene 100 m² Einleitfläche ein Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ besitzt.

c) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nach Buchst. a) mitzuteilen. Maßgeblich sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

d) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht gemäß Buchst. c) nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Es werden folgende Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erhoben:

a) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 – 3 dieser Satzung (Wohngrundstücke) beträgt je Wohneinheit 8,00 EUR je Monat.

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) Satz 4 – 5 (sonstige Grundstücke) ergibt sich aus der Aufstellung in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

b) Die verbrauchsbezogene Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 4,25 EUR/m³.

(2) Die verbrauchsbezogene Gebühr für die Beseitigung des vorgereinigten Schmutzwassers von Dreikammerkläranlagen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung beträgt 1,99 EUR/m³.

(3) Die einleitungsabhängige Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung beträgt 1,95 EUR/m² versiegelte Fläche.

§ 5 Beauftragung Dritter

Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren können von einem beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

§ 6 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtige sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

§ 7 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

(2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage durch den Gebührenschuldner in Anspruch genommen werden kann. Sie erlischt, sobald auf dem Grundstück der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(3) Soweit die Gebühr nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge erhoben wird (§ 3 Abs. 1 b) und § 3 Abs. 2), gilt als Berechnungsgrundlage die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge. § 3 Abs. 1 b) aa) bis dd) und § 3 Abs. 2 Satz 4 gelten entsprechend.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung sind Abschlagszahlungen am 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des laufenden Jahres zu leisten. Bei Festsetzung dieser Abschlagszahlungen für einzelne Abschnitte des Kalenderjahres werden die Abschläge in Teilbeträgen erhoben, die diesen zeitlichen Abschnitten entsprechen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats hochgerechnet auf die voraussichtliche Jahresabwassermenge entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen. Für die Berechnung von Abschlägen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabepflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Eine Stundung und ein Erlass stehen unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Auskunfts- und Anmeldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

(3) Soweit im Verbandsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch Dritte erfolgt, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) und § 3 Abs. 2 die Verbrauchsdaten von diesen mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

(4) Soweit der Verband zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht die Einhaltung des von ihm erlassenen Satzungsrecht oder sonstigen öffentlichen Recht überwachen oder ihre darauf beruhenden Entscheidungen ausführt, hat der Grundstückseigentümer und Besitzer folgendes zu gestatten:

- das Betreten von Betriebsgrundstücken und Räumen während der Betriebszeit,
- das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Räumen außerhalb der Betriebszeit, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und
- das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedetem Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören jederzeit.

Im Übrigen haben Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, unterhalten oder betrieben werden, das Betreten der Grundstücke zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige dem Verband hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. b) cc) Satz 1 dieser Satzung dem Verband die Wassermenge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb eines Monats anzeigt

b) entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. b) cc) Satz 2 dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt;

c) entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. c) dieser Satzung dem Verband auf dessen Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage (Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;

d) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht unverzüglich mitteilt;

e) entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

f) entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

g) entgegen § 11 Abs. 4 das Betreten der Grundstücke, Räume bzw. Anlagen verweigert oder behindert oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht ermöglicht;

h) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt;

i) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;

j) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Abgabensatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die zentrale Abwassergebührensatzung vom 30.06.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.05.2010 außer Kraft.

Steißfurt, den 19.01.2011

Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Satzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“

über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

(Schmutzwasserbeitragssatzung Gebiet 1)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Schmutzwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehen der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsregelungen

Abschnitt III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Abschnitt IV Schlussvorschriften

- § 13 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 14 Anzeigepflicht
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 18.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode - Wipper“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen) als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserentsorgung in der:

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung).

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gemäß Abs. 1 (Schmutzwasserbeiträge);
(Grundstücksanschlüsse ausgenommen)
2. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgrösse nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

Der Schmutzwasserbeitrag wird für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für dieses eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb

des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
- a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält;

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung beträgt

3,36 €/m².

(2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht Beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

(1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, werden nur begrenzt herangezogen. Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des WAZV „Bode-Wipper“ mit 950 qm gelten derartige Grundstücke als übergroß i.S. von § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG – LSA, bei denen die nach § 4 Abs. 2 ermittelte Vorteilsfläche von 1.235 qm (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsgröße im Entsorgungsgebiet des Verbandes) überschritten wird. Übergroße Grundstücke werden in der Größe der Begrenzungsfläche von 1.235 qm in vollem Umfang und hinsichtlich der die Begrenzungsfläche in Höhe von 1.235 qm übersteigenden Vorteilsfläche zu 25 v.H. herangezogen.“

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 3 und 4 unberücksichtigt bleiben.

(3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Der Anschlussnehmer erstattet dem Verband die Kosten für die Herstellung und Erneuerung der Anschlusskanäle im Freigefälle nach folgenden Einheitsätzen:

Bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen bis zu einer Nennweite von DN 150:

Hausanschlussschacht, einschließlich Einbau	555,91 €
lfd. Meter Anschlusskanal	286,52 €

Befindet sich der Übergabeschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, bemisst sich der laufende Kanal vom Übergabeschacht bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal, wobei der Kanal als in der Öffentlichkeitsmitte verlaufend angenommen wird.

Befindet sich der Übergabeschacht im öffentlichen Bereich, bemisst sich der Anschlusskanal von der am Anschlusskanal angrenzenden Grundstücksgrenze bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal, wobei der Kanal als in der Öffentlichkeitsmitte verlaufend angenommen wird.

Bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen größer einer Nennweite von DN 150 sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

(2) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung einer Druck-Hausanschlussleitung ist nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

(3) Die Kosten für die Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

(4) Bei Anschluss eines Hinterliegergrundstückes werden die Kosten gemäß Abs. 1 und 2 zuzüglich der Kosten für die Erdarbeiten und Rohrverlegung auf dem ersten Grundstück berechnet.

(5) Die §§ 6; 8 ,9,10 und 11 Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

(6) Die Grundstücksanschlüsse, einschließlich Übergabeschacht werden grundsätzlich durch den Verband hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

Schlussvorschriften

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 14

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäss §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG - LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt

2. entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert

3. entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

1. Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeitragssatzung vom 19.10.2004 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.05.2010 außer Kraft.

Staßfurt, den 19.01.2011

Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Satzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

(dezentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 1)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit
- § 8 Auskunftspflicht
- § 8a Billigkeitsregelungen
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 18.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (im nachfolgenden WAZV „Bode-Wipper“ genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in der:

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

als selbständige öffentliche Einrichtung

(2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der WAZV „Bode-Wipper“ Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Abwassergebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen, bemisst sich nach der auf dem Grundstück bezogenen Menge Frischwasser. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Frischwasser. Als bezogenes Frischwasser gelten

- a) die dem Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge sowie
- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt; so wird die Wassermenge vom WAZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v.g. Wasserzähler werden durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen, wenn sie auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes unter Angabe der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen beim Verband einzureichen. Das bestimmte Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler wird durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Verband kann vom Antragsteller, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Antragsteller die Kosten trägt. Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.

(4a) Die Abwassergebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen, wird nach der Menge bemessen, die aus der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage entnommen wird.

(5) Die Abwassergebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlich entnommenen Menge Abwasser (Fäkalschlamm) bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| a) Kleinkläranlagen | 21,28 €/m ³ entnommenem Fäkalschlamm |
| b) abflusslosen Gruben von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen | 3,88 €/m ³ bezogenem Frischwasser |
| c) abflusslosen Gruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen | 13,66 €/m ³ entnommenem Abwassers |

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der dinglich Nutzungsberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 9 Abs.1) versäumt so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WAZV „Bode-Wipper“ anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den WAZV „Bode-Wipper“. Sie erlischt, sobald die dezentrale Abwasseranlage außer Betrieb genommen bzw. der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt ist und dies dem WAZV „Bode-Wipper“ schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

(1) Für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben auf Grundstücken, die dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen, entsteht die Gebührenschuld am Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben auf Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen, entsteht die Gebührenschuld nach erfolgter Abfuhr.

(3) Für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschuld nach erfolgter Abfuhr.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Veranlagung des Gebührenpflichtigen erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides.

(2) Auf die gemäß § 6 Abs. 1 nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben auf Grundstücken, die dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen, sind Abschlagszahlungen am

01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. sowie 01.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungen des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. Die voraussichtliche Jahresgebühr wird aus dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person im Verbandsgebiet errechnet. Wird die Personenzahl nicht angezeigt, wird die voraussichtliche Jahresgebühr nach der letzten Jahresverbrauchsabrechnung für dieses Grundstück ermittelt.

(3) Für das aus abflusslosen Gruben auf Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen, entnommenen Abwasser erfolgt die Gebührenerhebung auf Grund der Lieferscheine nach jeder Entleerung.

(4) Für den aus Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalschlamm erfolgt die Gebührenerhebung auf Grund der Lieferscheine nach jeder Entleerung.

(5) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAZV „Bode-Wipper“ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühr erforderlich ist.

(2) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann an Ort und Stelle ermitteln. Die gemäß Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewährleisten.

§ 8a Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZV „Bode-Wipper“ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den WAZV „Bode-Wipper“ zulässig.

(2) Der WAZV „Bode-Wipper“ darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1.) genannte Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

(3) Soweit der WAZV „Bode-Wipper“ nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den WAZV „Bode-Wipper“ als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
4. entgegen § 9 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen

auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

5. entgegen § 9 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung vom 19.10.2004 in der Fassung der Änderung vom 10.03.2009 außer Kraft.

Staßfurt, den 19.01.2011

Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Satzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

(dezentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Gebührensätze
§ 4	Mehrkosten durch die nicht rechtzeitige Anzeige der Entleerung
§ 5	Gebührenpflichtige
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Erhebungszeitraum
§ 8	Festsetzung und Fälligkeit
§ 9	Auskunftspflicht
§ 10	Anzeigepflicht
§ 11	Datenverarbeitung
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 18.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (im nachfolgenden WAZV „Bode-Wipper“ genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in der:

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winingen und Wilsleben

als selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erhebt der WAZV „Bode-Wipper“ Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Er erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Abwassergebühren auch für Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes, für die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung anderweitig übertragen wurde.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der auf dem Grundstück verbrauchten Menge Frischwasser in m³ (Frischwassermaßstab). Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Frischwasser. Als bezogenes Frischwasser gilt:

- (a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- (b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

(c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmessenrichtung.

(2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmessenrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v.g. Wasserzähler werden durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen, wenn sie auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Wassermengen die nachweislich nicht in die abflusslosen Gruben gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim Verband einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch die vom zuständigen Wasserversorger bereitgestellten, installierten und verplombten Wasserzähler geführt werden. Die Kosten des Nachweises und des Einbaus hat der Gebührenschnldner zu tragen.

Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die abflusslosen Sammelgruben gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis zu stellen ist, abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird in diesen Fällen unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder der begründeten Angaben des Gebührenschnldners geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(5) Die Abwassergebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wird nach der entnommenen und abgefahrenen Menge Fäkalschlamm bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³.

**§ 3
Gebührensätze**

(1) Die Abwassergebühr beträgt für die Beseitigung von aus Kleinkläranlagen entnommenem Fäkalschlamm 88,15 EUR/m³.

(2) Entwässert das Grundstück in eine Sammelgrube, beträgt die Abwassergebühr 10,89 EUR/m³ bezogenes Frischwasser.

§ 4

Mehrkosten durch die nicht rechtzeitige Anzeige der Entleerung

(1) Zeigt der Gebührenpflichtige schuldhaft die Notwendigkeit einer Kleinkläranlagen bzw. Grubenentleerung nicht rechtzeitig – d. h. mindestens eine Woche vorher – an und muss deswegen die Entleerung einer solchen Grundstücksabwasseranlage unverzüglich erfolgen, so hat er die hierdurch beim Auftragnehmer tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu tragen.

(2) Der Gebührenpflichtige trägt auch die Unkosten des Auftragnehmers, die dadurch entstehen, dass zum vereinbarten Abfuhrtermin, die Abfuhr der Fäkalien nicht ermöglicht wird (z.B. Abwesenheit, Behinderung des freien Zugangs zur Grundstücksentwässerungsanlage durch Hindernisse etc.).

§ 5

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtige sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Verband und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Grundstücksentwässerungsanlagen in diesem Sinne sind Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Sie erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies dem Verband mitgeteilt wird.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Für abflusslose Sammelgruben entsteht die Gebührenschuld am Ende des Kalenderjahres. Für Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für abflusslose Sammelgruben sind Abschlagszahlungen am 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des laufenden Jahres zu leisten. Bei Festsetzung dieser Abschlagszahlungen für einzelne Abschnitte des Kalenderjahres werden die Abschläge in Teilbeträgen erhoben, die diesen zeitlichen Abschnitten entspricht. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Für den aus Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalschlamm erfolgt auf der Grundlage der Lieferscheine eine gesonderte Abrechnung nach jeder Entleerung.

(2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren. Der Verband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Der Grundstückseigentümer wird davon vorher in Kenntnis gesetzt. Dies gilt nicht für Probeentnahmen- und Schmutzwassermessungen. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Verband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung und Kontrolle zu dulden.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- b) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- c) entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung und Kontrolle nicht duldet;
- d) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- e) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
- f) entgegen § 10 Abs. 2, Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung vom 30.06.2009 in der Fassung der Änderung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Staßfurt, den 19.01.2011

Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 18.01.2011 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 19.10.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.18 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 03.12.2004), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 18.11.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42 für den Salzlandkreis vom 23.09.2010) wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 1 wird nach dem Wort „Nebenzähler“ „/ Wasserzähler zum Erfassen auf dem Grundstück gewonnener oder dem Grundstück sonst zugeführter Wassermengen“ eingefügt.

Artikel 2

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 19.01.2011

Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Satzung

**des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Allgemeines

§ 2 Kostentarif

§ 3 Bemessungsgrundsätze

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

§ 5 Gebührenbefreiungen

§ 6 Auslagen

§ 7 Kostenschuldner

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

§ 12 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 18.01.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (im nachfolgenden: WAZV „Bode-Wipper“ genannt) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Das Nähere regelt eine Dienstverordnung.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen,bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) *Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.*
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 €.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine dem WAZV „Bode-Wipper“ gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines

angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des KAG-LSA, die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes LSA sinngemäß Anwendung.

§ 12 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19.10.2004 in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 22.02.2005 außer Kraft.

Staßfurt, den 19.01.2011

Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
II.	III. Allgemeine Verwaltungskosten IV. Abschriften und Ausfertigungen	
1.	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
	im Format DIN A 5	
	im Format DIN A 4	2,00
1.1.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften	3,00
1.2.	wie, z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	
1.3.		3,00 - 32,50
	V. Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
	bis zum Format DIN A 4 je Seite	
2.1.	ab 10 Seiten je Seite	0,60
2.1.1.	ab 50 Seiten je Seite	0,30
	ab 100 Seiten je Seite	0,15
	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,06
2.1.2.	ab 10 Seiten je Seite	1,50
	ab 50 Seiten je Seite	0,80
	ab 100 Seiten je Seite	0,38
	Übergabe von Bestandsplänen in Kopie je Stück	0,15
	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum	

2.1.3.	Format DIN A 4 bei einer Auflage	10,00
2.2.	bis zu 10 Stück je Seite	
	bis zu 50 Stück je Seite	
2.2.1.	bis zu 100 Stück je Seite	0,13 - 0,33
2.2.2.		0,06 - 0,20
2.2.3.		0,06 - 0,13
	Amtliche Beglaubigungen für Unterlagen des Verbandes	
3.	Beglaubigungen	
3.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen	
3.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	
	je Seite der Mehraufbereitung	
3.1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50
3.1.1.2		1,50
3.1.2.	VI. Akteneinsicht/Aktenüberlassung	3,50 - 20,00
	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	
4.1.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	
4.1.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	6,00 - 68,00
4.1.2.		3,00
4.2.		
	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	1,50
4.3.		17,90

5.	VIII. Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 - 133,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 - 40,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 - 200,00
5.2.4.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	
	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist (Der Betrag, der vom Verband für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.)	10,00 - 500,00
	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	6,15
5.2.5.		9,20 - 23,00
	IX. Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
6.	Satzungen, Tarife und dergleichen für jede angefangene Seite	
6.1.	jedoch mindestens	0,15
		1,00
	X. Aufnahme von Verhandlungen	
7.	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	

8.	<p>Sonstige Verwaltungstätigkeiten,</p> <p>die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde</p>	9,20 - 23,00
VII.	<p>XI. Besondere Verwaltungskosten</p>	9,20 - 23,00
9.1.	<p>Aufstellung über den Stand des Kundenkontos für jedes Haushaltsjahr</p> <p>Zweitausfertigungen von Quittungen</p>	1,00
9.2.	<p>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</p>	1,00
9.3.		2,50
10.1.	<p><i>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde</i></p>	9,20 - 23,00
10.2.	<p>Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die</p>	

11.	vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	9,20 – 23,00
11.1.	XII. Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung <i>Genehmigungen, Erlaubnisse, Überprüfungen und Abnahmen aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung, Wasserbeitrags- und Gebührensatzung des Verbandes und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung</i>	
11.1.1.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung / Übertragung der Wasserversorgungspflicht	38,00 – 100,00
11.1.2.	Bearbeitung, Überprüfung und Abnahme von Anlagen und Messeinrichtungen in Bezug auf Wassermengen, welche nachweislich nicht in eine Abwasseranlage gelangen	15,00 – 75,00
11.2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Überprüfungen und Abnahmen aufgrund geltender Abwasserbeseitigungssatzung, Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung, der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Verband und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung	
11.2.1.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang / Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	38,00 – 100,00
11.2.2.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 – 50,00
11.2.3.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben auf Grundlage von Festlegungen in der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 – 250,00
12.	Verwaltungszwangsverfahren	
12.1.	Mahngebühren entsprechend VO Kosten VerwZwangsV des Landes Sachsen-Anhalt	

12.2.	Pfändungsgebühren entsprechend VO Kosten VerwZwangsV des Landes Sachsen-Anhalt	
12.3.	Verwertungsgebühren entsprechend VO Kosten VerwZwangsV des Landes Sachsen-Anhalt	

Satzung

des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“ (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 33, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, des § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und des § 10 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 17.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstaufschlags nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt:

a) für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung	179,00 €
b) für alle weiteren Vertreter	89,00 €
- (2) Im Falle der Verhinderung der in Abs. 1 benannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die dem Vertretenen zusteht. Eigene Aufwandsentschädigungsansprüche werden angerechnet.
- (3) Mit der Gewährung der vorstehenden Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der in § 4 und 5 dieser Satzung getroffenen Regelungen abgegolten.

§ 3 Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Dem Vertreter des Verbandsmitglieds wird der ihm für die Dauer der Teilnahme an Sitzungen entstandene Verdienstaussfall ersetzt.
- (2) Nichtselbstständig tätigen Vertretern wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird ersetzt, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Selbstständig tätigen Vertretern wird für den ihnen entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallpauschale gewährt, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Als Verdienstaussfallpauschale werden höchstens 13,00 € je Stunde gewährt.

§ 4 Betreuungskosten

Zusätzliche und nachgewiesene Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden bis zu einer Höhe von 13,00 EUR pro Stunde erstattet.

§ 5 Erstattung von Fahrt- und Reisekosten

- (1) Kosten für Fahrten zum regelmäßigen Sitzungsort (Dienstort) sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dienstort ist die Stadt Staßfurt.
- (2) Finden Sitzungen nicht am Dienstort statt, werden die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) erstattet.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen werden Fahrtkosten, Tages- und Übernachtungsgelder erstattet. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw. sein Vertreter. Die Höhe der Reisekostenvergütung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe B).

§ 6 Besondere Bestimmungen

- (1) Ansprüche auf die Gewährung der Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeiten ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrgenommen werden.
- (2) Entsteht und entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigungen während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.
- (4) Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (5) Erstattungen nach den §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung erfolgen nur auf schriftlichen Antrag; dem Antrag sind Belege beizufügen. Sie werden im darauffolgenden Monat erstattet.
- (6) Alle Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind durch die nach den Bestimmungen dieser Satzung gewährten Entschädigungen abgegolten.
- (7) In dieser Satzung verwendete Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 11.12.2001, MBl. LSA 2002 S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBl. LSA S. 184) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 22.06.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.10.2006 außer Kraft.

Staßfurt, den 18.05.2011

Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

